



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Einwohner-Zentralamt

Informationen zum Visumverfahren für Besuchsaufenthalte und Geschäftsreisen

Wer benötigt ein Visum?

Dieses Merkblatt dient als Information für ausländische Staatsangehörige, die generell für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein Visum benötigen und sich zu Besuchszwecken oder aus geschäftlichen Gründen zu Kurzaufenthalten bis zu 90 Tagen hier aufhalten wollen.

Eine Übersicht über die Staaten, für die Visumpflicht bzw. -freiheit bei der Einreise in die Bundesrepublik besteht, befindet sich auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de).

Wo bekommt man ein Visum?

Für die Beantragung und Erteilung eines Visums sind die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) in dem jeweiligen Herkunftsstaat der Antragstellenden oder dem Staat ihres gewöhnlichen erlaubten Aufenthalts zuständig. Bei Besuchsaufenthalten und Geschäftsreisen bis zu drei Monaten entscheidet die deutsche Auslandsvertretung in eigener Zuständigkeit ohne Beteiligung der Ausländerbehörde über die Erteilung des Visums. Hierbei ist der Schengener Visakodex für alle Schengen-Staaten die wichtigste Rechtsgrundlage für die Erteilung von Schengen-Visa.

Wie wird das Visum beantragt?

Die Antragsteller füllen die in der Auslandsvertretung ausgegebenen Antragsformulare aus und reichen diese dort ein. In dem Antrag müssen insbesondere der genaue Einreise- und Aufenthaltszweck sowie der Ort und die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts angegeben werden. Bitte beachten Sie, dass die Vorlage ergänzender Dokumente bei der jeweiligen Auslandsvertretung erforderlich sein kann.

Was ist bei Besuchsaufenthalten und Geschäftsreisen zu beachten?

Grundsätzlich gilt, dass die Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung nachgewiesen sein muss. Wenn eine im Bundesgebiet aufhältliche Referenzperson für den Lebensunterhalt aufkommt, muss dem Visumantrag eine Verpflichtungserklärung gemäß § 68 des Aufenthaltsgesetzes beigefügt werden. Die Verpflichtungserklärung ist auf dem bundeseinheitlichen Formular in der Ausländerdienststelle des zuständigen Bezirksamtes (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/> Suchbegriff: Verpflichtungserklärung) abzugeben und wird dort beglaubigt (Gebühr 29,00 €).

Wenn der Antragsteller den Lebensunterhalt für die Aufenthaltsdauer aus eigenen Mitteln bestreitet, muss der Bonitätsnachweis bei der Antragstellung erbracht werden.

Anforderung zur Reisekrankenversicherung

Gemäß den Schengener Bestimmungen ist von allen Besuchs- oder Geschäftsreisenden grundsätzlich der Nachweis einer Reisekrankenversicherung für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts im Schengen-Raum zu erbringen.

Sie muss alle Kosten abdecken, die sich aus einer Rückführung aus medizinischen Gründen, aus einer dringend notwendigen ärztlichen Behandlung, einem Krankenhausaufenthalt oder dem Tod des Antragstellers/ der Antragstellerin während des Aufenthalts ergeben könnten. Die Mindestdeckung muss 30.000 Euro betragen.

Sind mehrere Einreisen im Jahr möglich?

Es kann ein sogenanntes „unechtes“ Jahresvisum für mehrere Ein- und Ausreisen mit einer Höchstaufenthaltsdauer von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen in Frage kommen, sofern nachgewiesen wird, dass er insbesondere aus beruflichen oder familiären Gründen gezwungen ist, häufig und/oder regelmäßig zu reisen. Die Entscheidung, ob und für welchen Zeitraum ein Visum ausgestellt wird, trifft die zuständige Auslandsvertretung entsprechend dem Aufenthaltzweck.

Zu beachten ist, dass auch Visa mit längerfristiger Gültigkeit lediglich zu einem Aufenthalt von jeweils 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, berechtigen. Der letzte 180-Tage-Zeitraum wird hierbei berücksichtigt (Rückrechnung). **Bei der Berechnung der Aufenthaltszeiten werden der Tag der Einreise und der Tag der Ausreise jeweils als ein Tag mitgezählt.**

Das „Jahresvisa“ mit ein- oder mehrjähriger Gültigkeit wird von der deutschen Auslandsvertretung im Regelfall Personen erteilt, die sich bereits einige Male in Deutschland oder den Schengener Staaten aufgehalten und hierbei bereits ihre Integrität und Zuverlässigkeit in der Vergangenheit nachgewiesen haben.

Allgemeiner Hinweis:

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.